

Gebührenordnung

der Innung für Elektro-, Gebäude- und Informationstechnik Rhein-Mosel
für die Gesellenprüfung Teil 1 und Teil 2

Für die Innung für Elektro-, Gebäude- und Informationstechnik Rhein-Mosel bestehen bei der Kreishandwerkerschaft eigene Gesellenprüfungsausschüsse für die Bereiche Elektroniker/-in und Elektroniker/-in für Gebäudesystemintegration.

Aufgrund § 73 Abs. 2 der Handwerksordnung in Verbindung mit § 33 Abs. 2 Handwerksordnung und § 49 Innungssatzung beschließt die Mitgliederversammlung der Innung für Elektro-, Gebäude- und Informationstechnik Rhein-Mosel folgende Gebührenordnung:

§ 1 - Gebührenordnung

Die Innung wurde nach § 33 Abs. 2 der Handwerksordnung von der Handwerkskammer Koblenz ermächtigt, einen Gesellenprüfungsausschuss zu errichten. Für die Abnahme der Gesellenprüfungen Teil 1 und 2 erhebt die Innung Gebühren nach dieser Gebührenordnung.

§ 2 - Schuldner der Gebühr

Die Gebühren der Gesellenprüfungen Teil 1 und 2 trägt der Auszubildende für die Prüfung der Lehrlinge (Auszubildende). Für die Prüfung anderer Prüfungsteilnehmer ist der Prüfungsteilnehmer selbst Gebührenschuldner.

§ 3 - Fälligkeit und Entrichtung der Gebühr

(1) Die Gebühr ist unverzüglich nach der Zulassung bzw. Einladung zur Gesellenprüfung zu entrichten.

(2) Wird der Prüfungsteilnehmer nicht zugelassen oder tritt er vor Beginn der Gesellenprüfung zurück, so wird dem jeweiligen Gebührenschuldner die Prüfungsgebühr erstattet. Ist die Gesellenprüfung nicht bestanden, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Prüfungsgebühr.

(3) Die Gebühr kann durch Postnachnahme auf Kosten des Gebührenpflichtigen erhoben werden.

(4) Die Innung kann die Prüfungsgebühr auf Antrag ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre oder wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen.

§ 4 - Beitreibung

Die Gebühren werden bei nicht fristgemäßer Entrichtung oder Nichteinlösung von den Gemeinden aufgrund § 73 Abs. 3 Handwerksordnung (HwO) nach der für die Gemeindeabgaben geltenden landesrechtlichen Vorschriften beigetrieben. Der Beitreibung muss eine Mahnung vorausgehen. In der Mahnung ist auf die Beitreibung hinzuweisen. Eine nicht eingelöste Postnachnahme kommt der Mahnung gleich.

§ 5 - Verjährung

Gebührenforderungen verjähren nach 5 Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

§ 6 - Gebührenverzeichnis

- | | | |
|-----|---|----------|
| (1) | Prüfungsgebühr Teil 1 | 175,00 € |
| (2) | Gesellenprüfungsgebühr (Teil 2) | 350,00 € |
| | - Fertigungsprüfung | 205,00 € |
| | - Kenntnisprüfung | 145,00 € |
| (3) | Wiederholung einer Gesellenprüfung | |
| | - Gebühren wie unter § 6 Abs. 1 und 2 | |
| (4) | die Mitglieder der angeschlossenen Innungen erhalten auf die o.g. jeweiligen Gebühren eine Ermäßigung bei der Prüfungsgebühr für die Gesellenprüfung Teil 1 in Höhe von 73,00 € und bei der Gesellenprüfungsgebühr Teil 2 in Höhe von 145,00 €, da diese Beträge über den Innungsbeitrag abgegolten sind. | |

§7 – Material-/Sachkosten

Die unter §6 festgelegten Gebühren beinhalten keine Material-/Sachkosten. Anfallende Material-/Sachkosten werden dem Gebührenschuldner in Rechnung gestellt.

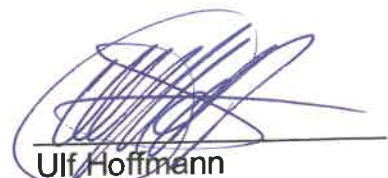
§ 8 - Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung wurde durch die Innungsversammlung der Innung für Elektro-, Gebäude- und Informationstechnik Rhein-Mosel am 16. November 2022 beschlossen und tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Koblenz, 16.11.2022



Marco Kraus
Obermeister



Ulf Hoffmann
Geschäftsführer